Artenschutzfachbeitrag – Stufe I

zum

Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenberg-straße“

Erstellt im Auftrag von:

Stadtverwaltung Greven
Rathausstraße 6
48268 Greven

24. Januar 2022

Verfasser: Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen • Bednarz, Bednarz & Winter GbR
Poststraße 111 • 44809 Bochum
02 34 / 544 53 56 2 • info@buteo-loek.de • www.buteo-loek.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche und methodische Grundlagen 1
2.1 Rechtliche Grundlagen 1
2.2 Methodische Vorgaben 3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 5
4 Datenrecherche 6
4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 6
4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) 8
4.3 Expertenbefragung 8
4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen 9
4.4.1 Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen 9
4.4.2 Meldeplattform Observation.org 9
4.4.3 Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen 9
4.5 Ortsbesichtigung 9
5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 13
6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände 14
7 Handlungsempfehlung 16
8 Literaturverzeichnis 19
9 Tabellenverzeichnis 20
10 Abbildungsverzeichnis 20

1 Anlass und Aufgabenstellung

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20.4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets Gutenbergstraße auf dem ca. 36.000 m² großen Areal am nördlichen Ende der Gutenbergstraße geschaffen werden.

Damit soll dem stetigen, hohen Bedarf an Gewerbeflächen im Stadtgebiet Grevens Sorge getragen werden. In 2020 konnten die Flächen an der Gutenbergstraße von der Stadt Greven erworben werden, so dass nun mit der Aufstellung des Bebauungsplans 20.4 die Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebiets geschaffen werden soll.“ (STADT GREVEN, FACHDIENST STADTPLANUNG 2021).

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das geplante Vorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes führen kann.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

> „13.besonders geschützte Arten
>
> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die

Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
    - der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I
    - Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Absatz 2
    - der Roten Liste NRW (2011)
    - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
    - Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“(MKULNV NRW 2017a) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potentiell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

„In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. seinen Beeinträchtigungen festgelegt. Sofern keine Besonderheiten, z.B. in Form bemerkenswerter Artvorkommen, bekannt sind, können anhand der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) und der „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010) Radien um den Vorhabenbereich angenommen werden. Bei kleinflächigen (<200 m²) Vorhaben und Vorhaben im bebauten Innenbereich entsprechend § 34 BauGB, sowie bei Vorhaben, deren Emissionen nicht über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird

von einem Radius von 300 m um den Vorhabenbereich ausgegangen. Bei Vorhaben, deren Größe oder Emissionen die vorbenannten Kriterien übersteigen, wird von einem 500 m-Radius ausgegangen. Ein abweichender Radius kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begründung erfolgen (MKULNV NRW 2017a).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche des Bebauungsplanes ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerparzelle ist, abgesehen vom südlichen Rand, durch einen geteerten Weg umgeben. Im Südwesten der Planfläche befindet sich aktuell eine Lagerfläche des angrenzenden Gewerbebetriebes. Westlich grenzt eine Bahntrasse an das UG, jenseits der Trasse befindet sich Wohnbebauung. Südlich des UG befinden sich Gewerbebetriebe und Wohnhäuser. Nördlich und östlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, die Bestandteil des FFH-Gebietes DE-3711-301 „Emsaue“ sind. In der Umgebung des UG befinden sich diverse Teiche und Entwässerungsgräben (Abbildung 1 und Abbildung 2). Für das Vorhaben müssen keine Gehölze erster oder zweiter Ordnung gerodet werden.

Abbildung 1: Luftbild des UG (LAND NRW 2021a)

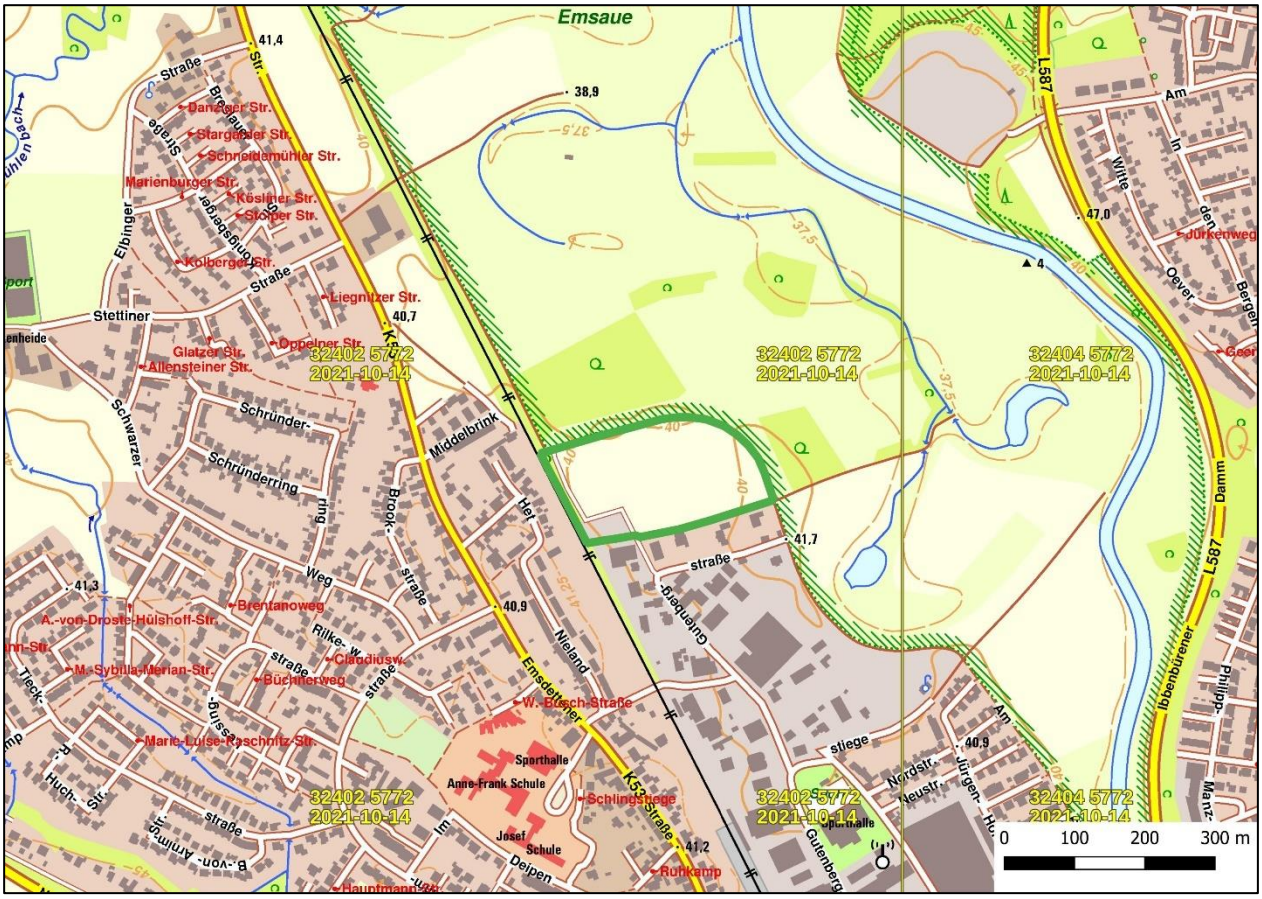

Abbildung 2: Topographische Karte des UG (LAND NRW 2021b)

4 Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017a) wurde nach Daten zu Artvorkommen recherchiert und eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Recherche wird nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 3811/4. Die Abfrage erfolgte am 10.11.2021. Die Suche wurde auf folgende Lebensraumtypen eingeschränkt: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume und Hochstaudenfluren. Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1):

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattviertelquadranten (LANUV 2021).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	U↑
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	U↑
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
	Vögel	
Accipiter gentilis	Habicht	G↓
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U↓
Anas clypeata	Löffelente	S
Anas crecca	Krickente	U
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Passer montanus	Feldsperling	U

Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Serinus serinus	Girlitz	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U↓
	Reptilien	
Lacerta agilis	Zauneidechse	

Erhaltungszustand	G	= günstig	U	= ungünstig/unzureichend	S	= schlecht

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1.

4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 02.11.2021 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld sind mehrere Fundpunkte planungsrelevanter Arten angegeben. Die Fundpunkte basieren auf einer Kartierung aus dem Jahre 2006 und beziehen sich auf das an das UG angrenzende FFH-Gebiet. Folgende Arten sind dort angegeben: Höckerschwan, Schnatterente, Löffelente, Reiherente, Austernfischer, Kiebitz, Nachtigall, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Pirol, Zwergtaucher, Silberreiher, Weißstorch, Graugans, Krickente, Tafelente und Gänsesäger.

Nördlich des UG befinden sich darüber hinaus Fundpunkte aus 2011 (Kiebitz) und 2013 (Nachtigall).

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 07.10.2021 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Stadt Greven (Untere Naturschutzbehörde) und die Biologische Station Kreis Steinfurt per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lag folgende Rückmeldung vor:

Biologische Station: Eisvogel (Brutzeitfeststellung), Gartenrotschwanz (Brutverdacht), Graureiher (Nahrungsgast), Grünspecht (Brutverdacht), Kuckuck (Brutverdacht), Nachtigall (Brutverdacht), Silberreiher (Durchzügler, Wintergast) und unregelmäßige Sichtungen von Rebhühnern.

4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da die vom LANUV bereitgestellten Daten in Form der Fachinformationssysteme (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, werden zusätzlich weitere Fundmeldungen von seriösen Meldeplattformen ausgewertet.

4.4.1 Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen

Die durchgeführte Recherche ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die nicht bereits in der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattviertelquadranten (Tabelle 1) aufgeführt werden.

4.4.2 Meldeplattform Observation.org

Die durchgeführte Recherche ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die nicht bereits in der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattviertelquadranten (Tabelle 1) aufgeführt werden.

4.4.3 Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen

Die durchgeführte Recherche ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die nicht bereits in der Liste der planungsrelevanten Arten für den Messtischblattviertelquadranten (Tabelle 1) aufgeführt werden.

4.5 Ortsbesichtigung

Die Ortbesichtigung des UG wurde am 28.10.2021 durchgeführt.

Die Ackerfläche war in der vergangenen Vegetationsperiode mit Mais kultiviert. Zwischen Acker und Asphaltweg befindet sich ein schmaler Ackerrandstreifen (Abbildung 4 und Abbildung 5).

Abbildung 4: Maisacker, Ackerrandstreifen und Asphaltweg (Buteo Lök)

Abbildung 5: Maisacker und Ackerrandstreifen, am Horizont das FFH-Gebiet (Buteo Lök)

Im südwestlichen Bereich des UG befindet sich eine solitäre Stiel-Eiche mit einem kleinen Gehölzstreifen (Abbildung 6 und Abbildung 7).

Abbildung 6: Solitäre Eiche mit Gehölzstreifen (Buteo Lök)

Abbildung 7: Blick auf den Gehölzstreifen und Überhälter (Buteo Lök)

Am westlichen Rand befindet sich zwischen dem Asphaltweg und der Bahntrasse ein Gehölzstreifen mit einem Überhälter (Abbildung 8). Die Eiche soll erhalten bleiben, die Sträucher werden überplant.

Abbildung 8: Gehölzstreifen mit Überhälter entlang der Bahntrasse (Buteo Lök)

An den südlichen Rand des UG grenzen die Gärten der Wohnhäuser / Gewerbeeinheiten. Die Grundstücke sind durch Zäune und / oder Hecken, teilweise mit Überhältern, eingefriedet (Abbildung 9).

Abbildung 9: Südlicher Rand des UG (Buteo Lök)

Am nördlichen und östlichen Rand des UG geht das UG jenseits des Asphaltweges nahtlos in das FFH-Gebiet über (Abbildung 10).

Abbildung 10: UG rechts und FFH-Gebiet links des Weges (Buteo Lök)

Die Teiche und Entwässerungsgräben im Gebiet befinden sich teilweise weniger als 200 m entfernt zum UG. Daher ist, obwohl die übrige Datenrecherche keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien ergeben hat, aufgrund der Habitateignung mit Amphibienvorkommen im UG zu rechnen.

5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die im UG nicht auszuschließenden Arten ermittelt, aufgrund derer artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die Bebauung des UG mit einem Gewerbegebiet.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodung (keine Gehölze erster und zweiter Ordnung) zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien

- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Stoffliche Emissionen (z.B. Maschinenabgase und Baustellenabfälle)
- Einleitungen (z.B. Betriebsstoffe und Bauchemikalien)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
  - ➔ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
  - ➔ Verlust von Vegetationsfläche
- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen)
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störreize durch Verkehr, Beleuchtung und Gebäude
  - ➔ Störung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
  - ➔ Direkte und indirekte Tötung von Vögeln
- Areal- und Habitatverkleinerung

6 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (siehe Kapitel 4) bewertet.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen innerhalb des UG aufgrund des Mangels essenzieller Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (Tabelle 2):

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse	Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus
Vögel	Löffelente, Krickente, Waldschnepfe
Amphibien	-
Reptilien	-

Weitere Arten könnten das UG zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 3). Aufgrund der reich strukturierten Umgebung ist davon auszugehen, dass das durch die Bebauung wegfallende Nahrungshabitat zu keinem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebotes führt. Somit ruft der Eingriff keinen populationsrelevanten Wegfall von Nahrungshabitaten hervor.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen könnten.

Fledermäuse	Breitflügelfledermaus
Vögel	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule
Amphibien	-
Reptilien	-

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten sind essenzielle Habitatstrukturen für die jeweiligen Arten prinzipiell vorhanden (Tabelle 4). Ein Vorkommen im UG kann daher zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse	Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr
Vögel	Habicht, Sperber, Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Rohrweihe, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Kiebitz
Amphibien	Habitate vorhanden, Datenrecherche ergab jedoch keine Fundpunkte
Reptilien	Zauneidechse

Die nicht auszuschließenden Arten werden nachfolgend, zusammengefasst nach ihrer Lebensweise, kurz diskutiert.

<u>Fledermäuse:</u> Alle der genannten Fledermausarten könnten das UG und das Umfeld in für die Art essenzieller Weise nutzen. Das UG und sein Umfeld bieten Quartiermöglichkeiten in Form von Gebäuden und Gehölzen. In der engen Abgrenzung befindet sich lediglich die solitäre Eiche mit potenziellen Quartierplätzen im UG. Es befinden sich weitläufige Nahrungsflächen sowie lineare Leitstrukturen im UG.

Vögel: Im UG und seinem Umfeld befinden sich reichlich Gehölze zur Anlage von Brutplätzen in Form von Nestern, Höhlen und Horsten. In der engen Abgrenzung befindet sich lediglich die solitäre Eiche mit potenziellen Brutplätzen im UG. Für Vögel der Feldflur befinden sich geeignete Habitate im UG und seiner Umgebung.

Amphibien: Zwar ergab die Datenrecherche keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im UG und seiner Umgebung, dennoch befinden sich dort die notwendigen Habitatstrukturen. Der aquatische Lebensraum ist durch das Vorhandensein der Entwässerungsgräben und Teiche in der Umgebung gegeben. Die Ackerfläche und sonstiges Offenland kann der Artengruppe als terrestrischer Lebensraum dienen.

Reptilien: Insbesondere Bahntrassen bilden Verbreitungskorridore und Lebensräume für Reptilien. Durch die Asphaltwege sind zusätzliche Sonnplätze im UG und seiner Umgebung vorhanden. Die vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen ergänzen die Habitatanforderungen der Artengruppe.

7 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung

- des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhrstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

kommen. Individuen planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sowie nicht-planungsrelevanter Arten können durch das Vorhaben direkt oder indirekt getötet werden.

In Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2017a) kommt es aufgrund der dargestellten Prüfung möglicher Verbotstatbestände zu folgendem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I:

Fall 3: Es ist Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

➔ **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (ASP Stufe II)**

Aufgrund der Größe des Vorhabens empfehlen wir die Kartierungen entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2017a). Kartierungen außerhalb des Plangebietes sollten sich auf die Bereiche nördlich und östlich des UG fokussieren, da diese das wegfallende Biotop repräsentieren. Der durch Gewerbe- und Wohnbebauung geprägte Bereich kann ausgespart werden, da die möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten den dicht umbauten Bereich weitgehend meiden.

Baumhöhlen- und Horstkartierung

Zwar werden keine Gehölze erster oder zweiter Ordnung für die Planung gerodet, jedoch wird die im UG befindliche solitäre Eiche durch die Bebauung in Ihrer Funktion als Lebensraum stark beeinträchtigt. Daher empfehlen wir das Gehölz auf Baumhöhlen und Horste zu untersuchen, um mögliche Fledermausquartiere oder Vogelbrutplätze ausfindig zu machen und die möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigen zu können. Das Gehölz sollte im unbelaubten Zustand auf potenzielle Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Astausbrüche, Risse und Horste kontrolliert werden. Sollten bei dieser Untersuchung potenzielle Habitatstrukturen entdeckt werden, sind weitere Untersuchungen zum potenziellen Artaufkommen und der Aktivitätsparameter notwendig. Kommt die Gehölzkontrolle zu dem Ergebnis, dass keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Gehölzrodungen in Bezug auf Vogel- und Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in die Betrachtung und Untersuchung von Fledermäusen und in Höhlen brütenden Vogelarten mit einzubeziehen.

Brutvogelkartierung

Durch die geplante Bebauung können potenzielle Habitate planungsrelevanter Vogelarten verloren gehen. Um das Vorkommen planungsrelevanter Arten benennen zu können, ist eine Brutvogelkartierung notwendig. Dabei richten sich der Erfassungszeitraum sowie der Kartieraufwand nach dem potenziell betroffenen Artspektrum (vgl. Tabelle 4). Aufgrund des Strukturreichtums innerhalb und im Umfeld des UG, empfehlen wir die Durchführung von acht bis zehn Kartiergängen zur Erfassung der zum Sonnenaufgang aktiven Brutvögel sowie drei weitere abendliche Kartierungen zur Erfassung der Eulenvögel, wobei der dritte Kartiergang optional, je nach Ergebnis der vorherigen Kartiergänge, durchzuführen ist. Ein Teil der Kartierzeitpunkte sollte im Bereich der artspezifisch optimal geeigneten Erfassungszeiträume potenziell vorkommender Arten liegen (vgl. SÜDBECK et al. (Hrsg.) 2005) und (ALBRECHT et al. 2014)).

Fledermauskartierung

Abgesehen von der solitären Eiche im UG bestehen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Somit empfehlen wir eine zweimalige Schwärmkontrolle (z.B. in Kombination mit den Eulenkartierungen) des Gehölzes, um in Kombination mit der zuvor durchgeführten Horst- und Höhlenbaumkartierung eine Aussage zu einem möglichen Fledermausbesatz treffen zu können.

Das verlorengehende Nahrungshabitat ist aufgrund der Strukturvielfalt der Umgebung des UG als geringfügig zu betrachten.

Amphibienkartierung

Im UG und dessen nahem Umfeld sind keine Funde planungsrelevanter Amphibienarten bekannt. Ein Vorkommen der Artengruppe lässt sich jedoch anhand des betroffenen Lebensraumes nicht ausschließen. Wir empfehlen daher vier Kartiergänge zur Erfassung der Artengruppe in Form von Verhören und Sichtbeobachtungen im Zeitraum von April bis Juli durchzuführen. Der Schwerpunkt der Kartierungen sollte dabei auf dem beplanten Bereich liegen. Insbesondere sollen dabei wandernde und rufende Tiere entlang der Gebietsgrenzen beobachtet und verhört werden, um die Nutzung des UG in Form des terrestrischen Lebensraumes zu validieren.

Reptilienkartierung

Das UG erfüllt eine Vielzahl von Habitatansprüchen der im MTBQ aufgeführten Zauneidechse. Um Gewissheit bzgl. des Vorkommens der Zauneindechse im UG zu erhalten, ist eine Kartierung notwendig. Die Erfassungsmethodik der Zauneidechse sollte nach gängigen Vorgehensweisen der Reptilienkartierungen ausgewählt werden (ALBRECHT et al. 2014). Wir empfehlen drei Kartiergänge in Form von Sichtbeobachtungen. Zusätzlich kann die Erfassungswahrscheinlichkeit durch das Ausbringen künstlicher Versteckplätze gesteigert werden. Bei der Reptilienkartierung ist aufgrund der eher schwach ausgeprägten Wanderungsdynamiken lediglich der Eingriffsbereich zu betrachten. Ein Fokus sollte auf der westlichen Gebietsgrenze liegen, die an die Bahntrasse grenzt.

Bochum, 24. Januar 2022

P. Bednarz

Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

8 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Bonn.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Ent-wicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbe-dingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

LAND NRW (2021a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP.

LAND NRW (2021b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DTK10.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz) (2017a): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz) (2017b): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. Anhang 3 Fledermaus-Erfassungsmethoden: Tabellarische

Methodenübersicht zur Erfassung der relevanten Lebensraumfunktionen (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) und Methodenbeschreibungen. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

STADT GREVEN, FACHDIENST STADTPLANUNG (2021): Leistungsbeschreibung zu den Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 20.4 „Gewerbegebiet Gutenbergstraße“.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattviertelquadranten (LANUV 2021). 7
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG ausgeschlossen werden kann. 15
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten nach (LANUV 2020), die das UG als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen könnten. 15
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten nach LANUV (2020), deren Vorkommen im UG zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. 15

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des UG (LAND NRW 2021a) 5
Abbildung 2: Topographische Karte des UG (LAND NRW 2021b) 6
Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1. 8
Abbildung 4: Maisacker, Ackerrandstreifen und Asphaltweg (Buteo Lök) 10
Abbildung 5: Maisacker und Ackerrandstreifen, am Horizont das FFH-Gebiet (Buteo Lök) 10
Abbildung 6: Solitäre Eiche mit Gehölzstreifen (Buteo Lök) 11
Abbildung 7: Blick auf den Gehölzstreifen und Überhälter (Buteo Lök) 11
Abbildung 8: Gehölzstreifen mit Überhälter entlang der Bahntrasse (Buteo Lök) 12
Abbildung 9: Südlicher Rand des UG (Buteo Lök) 12
Abbildung 10: UG rechts und FFH-Gebiet links des Weges (Buteo Lök) 13